

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/37 vom 13. Juli 2017**

Sg Versicherungsgericht, 2017-07-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2016\\_37](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_37)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/37 du 13 juillet 2017

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/37 del 13 luglio 2017

## **Regeste**

Art. 13 IVG. Art. 14 Abs. 1 lit. a IVG. Frühkindlicher Autismus. ABA-Therapie. Durchführungsstellen. IV-Rundschreiben Nr. 325. IV-Rundschreiben Nr. 344 (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. Juli 2017, IV 2016/37).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Laut dem Art. 13 Abs. 1 IVG hat eine versicherte Person bis zur Vollendung des 20. Altersjahres einen Anspruch auf die zur Behandlung eines Geburtsgebrechens notwendigen medizinischen Massnahmen, wozu insbesondere die Behandlung zählt, die vom Arzt selbst oder auf seine Anordnung durch medizinische Hilfspersonen vorgenommen wird (Art. 14 Abs. 1 lit. a IVG). Der Beschwerdeführer leidet gemäss der verbindlichen Mitteilung vom 7. März 2013 an einem eine Leistungspflicht der Invalidenversicherung begründenden Geburtsgebrecchen. Da er auch die übrigen Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 1 IVG erfüllt, hat er einen Anspruch auf sämtliche zur Behandlung des Geburtsgebrechens Ziff. 405 Anh. GgV notwendigen medizinischen Massnahmen, also auch auf die inzwischen als wissenschaftlich anerkannte ABA-Therapie. Die Vergütung der Kosten einer bestimmten medizinischen Massnahme setzt aber zusätzlich voraus, dass der Leistungserbringer von der Invalidenversicherung als eine sogenannte Durchführungsstelle anerkannt worden ist. Da die aaa autismus approach in der verbindlichen Mitteilung vom 7. März 2013 noch nicht als Durchführungsstelle anerkannt worden war, hat die Beschwerdegegnerin in einem separaten Verwaltungsverfahren prüfen müssen, ob diese Anerkennung erfolgen könne. Dieses Verfahren ist mit der angefochtenen Verfügung abgeschlossen worden. Der Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens, der durch den Gegenstand der angefochtenen Verfügung definiert wird, beschränkt sich also auf die Beantwortung der Frage, ob die aaa autismus approach als Durchführungsstelle anerkannt werden kann.

### **E. 2**

2.1 Die Aufsichtsbehörde der Beschwerdegegnerin, das Bundesamt für Sozialversicherungen, hat – gestützt auf eine Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (SGKJPP) vom August 2013 – im IV-Rundschreiben Nr. 325 eine Beschränkung der Durchführungsstellen für ABA-Therapien auf fünf Zentren in der Schweiz vorgesehen. Das jenes IV-Rundschreiben ersetzende IV-Rundschreiben Nr. 344 lässt neu auch die Anerkennung einer sechsten Durchführungsstelle zu. Die ursprüngliche Beschränkung der potentiellen Durchführungsstellen dürfte ihre Grundlage in der Stellungnahme der SGKJPP vom August 2013 finden, laut der „die wissenschaftlichen Befunde für die Wirksamkeit der in den fünf

Zentren durchgeführten Frühinterventionen“ als eindeutig qualifiziert worden sind. Offenbar ist das Bundesamt für Sozialversicherungen davon ausgegangen, mit dieser Bestätigung der SGKJPP könne die Anerkennung eines der fünf (mittlerweile sechs) Zentren als Durchführungsstelle für eine ABA-Therapie im konkreten Einzelfall ohne Weiteres begründet werden. Nicht anders lässt es sich nämlich erklären, dass es den IV-Stellen verbindlich vorgeschrieben hat, jedes der fünf respektive sechs Zentren im konkreten Einzelfall ohne Weiteres als Durchführungsstelle zu anerkennen. Ob sich die entsprechende Fiktion, jedes der fünf beziehungsweise sechs Zentren sei eine geeignete Durchführungsstelle für eine ABA-Therapie, allein mit der Stellungnahme der SGKJPP vom August 2013 begründen lässt, erscheint als fraglich, ist für die Beurteilung der angefochtenen Verfügung aber nicht relevant. Das Bundesamt für Sozialversicherungen ist nämlich noch einen Schritt weiter gegangen und hat im Umkehrschluss (e contrario) eine zweite Fiktion aufgestellt, die besagt, dass es keine weitere Durchführungsstelle für eine ABA-Therapie geben könne. Die IV-Rundschreiben Nr. 325 und Nr. 344 sehen nämlich keine Möglichkeit vor, im konkreten Einzelfall einen weiteren Leistungserbringer als Durchführungsstelle für eine ABA-Therapie anzuerkennen. Damit wird den IV-Stellen im Einzelfall eine Sachverhaltsabklärung bezüglich der Frage, ob ein bestimmter Leistungsträger eine geeignete Durchführungsstelle für eine ABA-Therapie sei, untersagt, denn gemäss den IV-Rundschreiben Nr. 325 und Nr. 344 muss jene Frage, wenn die Therapie in einem der fünf beziehungsweise sechs Zentren durchgeführt wird, ohne Weiteres bejaht und andernfalls – ebenfalls ohne Weiteres – verneint werden. Weder die eine noch die andere Fiktion findet eine Grundlage im Gesetz, denn der Art. 13 IVG und der Art. 14 IVG sehen keine generelle Beschränkung der möglichen Leistungserbringer respektive Durchführungsstellen vor. Wie bezüglich aller anderen medizinischen Massnahmen auch gilt hinsichtlich der ABA-Therapie, dass im konkreten Einzelfall mittels einer umfassenden Sachverhaltsabklärung ermittelt werden muss, ob ein bestimmter Leistungserbringer die Voraussetzungen für die Anerkennung als Durchführungsstelle erfüllt. Die Art. 13 f. IVG erlauben also keine Einschränkung der Untersuchungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG), wie sie das Bundesamt für Sozialversicherungen in seinen IV-Rundschreiben Nr. 325 und Nr. 344 vorgesehen hat. Die Beschränkung der möglichen Durchführungsstellen auf die fünf respektive sechs erwähnten Zentren in jenen IV-Rundschreiben lässt sich folglich weder mit den Art. 13 f. IVG noch mit dem Art. 43 Abs. 1 ATSG vereinbaren und muss deshalb als gesetzwidrig qualifiziert werden. Das bedeutet, dass die Frage, ob die aaa autismus approach als Durchführungsstelle für eine ABA-Therapie anerkannt werden kann, gestützt auf einen umfassend ermittelten Sachverhalt zu beantworten ist. Da keine entsprechende Sachverhaltsabklärung stattgefunden hat, erlauben die vorhandenen Akten keine Würdigung des Sachverhaltes. Die angefochtene Verfügung beruht folglich auf einem unzureichend abgeklärten Sachverhalt, weshalb sie als rechtswidrig aufzuheben ist.

## 2.2 Die Beschwerdegegnerin

wird anhand einer sorgfältigen Sachverhaltsabklärung zu ermitteln haben, ob die aaa autismus approach als Durchführungsstelle anerkannt werden kann und ob auch die übrigen Voraussetzungen für eine Kostengutsprache erfüllt sind. Entgegen der offenbar vom RAD vertretenen Ansicht kann es nicht die Sache des Beschwerdeführers sein, die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen zu beweisen, denn im Sozialversicherungsrecht gilt die Untersuchungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG). Sollten die ergänzenden Abklärungen ergeben, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Beschwerdegegnerin folgendes zu beachten haben: Die gesetzliche Regelung lässt weder eine pauschale

Kostenvergütung noch eine Beschränkung der Kostengutsprache zu, denn laut den Art. 13 f. IVG sind die effektiv anfallenden Kosten der zur Behandlung eines Geburtsgebrechens notwendigen medizinischen Massnahmen vollumfänglich von der Invalidenversicherung zu vergüten. Die Pauschalierung der Kostengutsprache in den IV-Rundschreiben Nr. 325 und Nr. 344 erweist sich vor diesem Hintergrund ebenfalls als gesetzwidrig (vgl. das Urteil des Bundesgerichtes 9C\_270/2016, 9C\_299/2016 vom 13. Februar 2017, E. 4.4).

### **E. 3**

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit Fr. 2'500.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.